

Beitragsordnung 2020

§1 Gegenstand

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in der Satzung niedergelegten Verbandszwecks dienen.

§2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Der Mindestbeitrag wird an der Mitarbeiterzahl (Vollzeitäquivalente) des Mitgliedes bemessen. Die Beitragsgruppen sind wie folgt gestaffelt:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - 1-10 Mitarbeiter → 600,00 EUR
 - 11-30 Mitarbeiter → 750,00 EUR
 - 31-250 Mitarbeiter → 900,00 EUR
 - mehr als 250 Mitarbeiter → 1.500,00 EUR

- b) Fördernde Mitglieder
 - Natürliche Personen → 500,00 EUR (Mindestbeitrag)
 - Organisationen und Gesellschaften → 1.000,00 EUR (Mindestbeitrag)

§3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.

Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist bei Eintritt vor dem 1.7. ein gesamter, bei Eintritt nach dem 30.6. die Hälfte eines Jahresbeitrages zu entrichten.

§4 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder zahlen neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr i.H.v. 1.000 EUR.

§5 Rückerstattungen

Rückerstattungen von Beiträgen und Aufnahmegebühren sind ausgeschlossen.

§6 Abweichungen vom Beitragssatz

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.